



Schlierbach, 13.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schlierbach vom 12. Dezember 2023, mit der die

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

für das Gebiet der Gemeinde Schlierbach erlassen wird.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr wird mindestens einmal jährlich im Zuge der Voranschlagserstellung vom Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach beschlossen.

Die jährliche Abfallgebühr beträgt:

a) je abgeführte Abfalltonne:

	2-wöchig	4-wöchig
60 Liter Inhalt	€ 172,41	€ 114,56
90 Liter Inhalt	€ 259,14	€ 171,36
120 Liter Inhalt	€ 343,77	€ 227,01
240 Liter Inhalt	€ 687,02	€ 455,18

b) je abgeführten Container:

770 Liter Inhalt	€ 2.207,84	€ 1.458,66
1100 Liter Inhalt	€ 3.153,05	€ 2.085,20

c) je abgeführtem Abfallsack:

60 Liter Inhalt	€ 6,41
-----------------	------	--------

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer im derzeit gültigen Ausmaß von 10 % enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche bisherigen die betreffende Gebühr regelnden Verordnungen außer Kraft.

Angeschlagen am: 13.12.2023
Abgenommen am: 31.12.2023


Katharina Seebächer
Bürgermeisterin

